

2099 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 24. Jänner 1980 betreffend ein Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder samt Vorbehalt Österreichs

Ziel des gegenständlichen Übereinkommens ist die Angleichung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes an diejenige des ehelichen Kindes, wodurch auch eine Verbesserung der Lage der unehelichen Kinder erreicht werden soll. Allerdings behandelt das Übereinkommen nicht sämtliche die Rechtsstellung des unehelichen Kindes betreffenden Fragen; so findet sich beispielsweise keine Bestimmung über seinen Familiennamen oder seine Staatsangehörigkeit. Es wurden nur einige, für das uneheliche Kind aber besonders wichtige Fragenkreise einer Prüfung unterzogen und hiefür Regelungen geschaffen. Zur Verwirklichung des Zweckes des Übereinkommens verpflichteten sich die Vertragsparteien, die Übereinstimmung ihrer Rechtsordnung mit ihm sicherzustellen. Aus der Erwägung heraus, daß nicht alle Staaten bereits jetzt in der Lage sein werden, das Übereinkommen in allen Punkten zu erfüllen, kann jeder Staat zu den Bestimmungen der Art. 2 bis 10 höchstens drei Vorbehalte erklären. Österreich macht hievon auf Grund seiner Rechtslage hinsichtlich des Erbrechts der ehelichen Kinder und der Witwe des Vaters Gebrauch.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 30. Jänner 1980 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

./.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 24. Jänner 1980 betreffend ein Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder samt Vorbehalt Österreichs, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1980 01 30

Dr. Helga H i e d e n
Berichterstatter

Dr. M a c h e r
Obmannstellvertreter